

Amtsgericht München

München, 22.09.2021

421 C 31421/12

Verfügung

In Sachen

S [REDACTED] ./ Stein, M. u.a.
wg. Forderung

Den Parteien wird mitgeteilt, dass mit Beschluss vom 31.8.2021 beiden Parteien eine Schriftsatzfrist zur Erwidern auf die dort genannten Schriftsätze bis zum 15.09.2021 gewährt wurde. Soweit Sachvortrag (nicht rechtliche Ausführungen) zu diesen Schriftsätzen erfolgt, ist dieser bei einer Endentscheidung zu berücksichtigen. Soweit der Sachvortrag nach dem 15.09.2021 erfolgt oder nichts mit den Schriftsätzen zu tun hat, für welche die Schriftsatzfrist gewährt wurde, gilt § 296a S. 1 ZPO.

Im Übrigen wurde Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt. Das Gericht beabsichtigt, diesen Termin einzuhalten.

gez.

Dr. Kolper
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 22.09.2021

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig